

Erscheint  
wöchentlich zweimal.  
Preis pro Vierteljahr  
75 Pfennig.



Inserate  
für die 3spaltige Korpuszeile  
oder deren Raum 10 Pfg.  
erbittet Otto Hasert's  
Buchdruckerei.

# Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 6. Oktober.

## A. Amtlicher Teil.

### Betrifft die Ergänzungswahlen zum Kreistage.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 18. August d. Js. Kreisblatt Nr. 67 und 68 — betreffend die Anfertigung der Wählerlisten behufs Ausführung der Ergänzungswahlen zum Kreistage ordne ich hierdurch an, daß die Wahl der Wahlmänner der Landgemeinden

am **Freitag, den 23. Oktober d. Js.**

vorzunehmen ist.

Die Gemeindevorsteher der zu den Wahlbezirken 1, 3, 6 und 9 gehörenden, in den oben bezeichneten Kreisblättern genannten Ortschaften, als Falkenhagen, Reinfeld N, Gammig, Klein-Volz, Groß-Volz, Heinrichsdorf (1. Bezirk), Plözig, Brizig, Behwig, Puestow, Wend. Puddiger, Barzin, Buffow, (3. Bezirk) Bartin, Barbin, Woblanse, Brünnow, Seelitz (6. Bezirk) Alt-Kolziglow, Barzin, Pettin, Reddies, Neu-Kolziglow, Poberow, Reinfeld B, Stindenbusch, Darsekow, Barloken, (9. Bezirk) werden hierdurch zu Wahlvorstehern ernannt und gleichzeitig veranlaßt die in den Wählerlisten verzeichneten Gemeindeglieder bezw. die Gemeindevertretung (Barzin) **acht Tage** vor obigem Wahltermine mittelst schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung zu der Wahl zu berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bezeichnen.

Bei dem Wahlgeschäft haben sich die Gemeindevorsteher genau nach den Vorschriften des Artikel 12 Nr. 8—27 der Instruktion vom 10. März 1873 (Kreisblatt Nr. 4 von 1874) und des Wahlreglements, welches unten abgedruckt ist, zu richten.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß in Barzin und Alt-Kolziglow **je zwei** Wahlmänner, in den übrigen Ortschaften **je ein** Wahlmann zu wählen ist.

Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Jede Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange durch **Stimmzettel**.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand zu beschließen hat, sind dem Wahlprotokoll beizufügen. Das Wahlprotokoll, die Wählerliste und die Gegenliste sind von dem Wahlvorstande zu unterschreiben.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl binnen längstens 5 Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet.



Nach Beendigung des Wahlgeschäfts haben die Gemeinde-Vorsteher

- a. die Wahlverhandlung,
- b. die Gegenstimmlisten,
- c. die Wählerliste nebst Stimmzettel,
- d. die etwaigen Belagsstücke

**unverzüglich**, spätestens aber **bis zum 26. Oktober cr.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Die erforderlichen Formulare sind den Ortsvorständen bereits übersandt.

Die Gemeinde-Vorsteher, welche bezüglich der Ausführung der mitgetheilten Bestimmungen irgend welche Zweifel haben, fordere ich auf, zur Vermeidung ungültiger Wahlen, in den nächsten Tagen im diesseitigen Bureau sich einzufinden, woselbst ihnen Auskunft erteilt werden wird.

### **Wahlreglement.**

Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder durch ortsbübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bezeichnen. Hinsichtlich der von dem Kreistage vorzunehmenden Wahlen bewendet es bei den für die Berufung des Kreistages vorgeschriebenen Fristen.

#### **§. 2.**

Der Wahlvorstand besteht aus dem nach den bestehenden Vorschriften zur Leitung des Wahllaktes berufenen Beamten als Vorsitzenden und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer. In den Fällen der §§. 23, 51 Nr. 1 und 100 der Kreisordnung kann auch eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

#### **§. 3.**

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

#### **§. 4.**

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel.

#### **§. 5.**

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder Aufgerufene legt seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Die während der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Teil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

#### **§. 6.**

Ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
- 2) Stimmzettel, welche keinen, oder keinen lesbaren Namen enthalten,
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
- 4) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
- 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

#### **§. 7.**

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

#### **§. 8.**

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

#### **§. 9.**

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.



§. 10.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet.

§. 11.

Wahlen, welche auf dem Kreistage vorzunehmen sind, können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Rummelsburg, den 2. Oktober 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Vandespolizeiliche Anordnung.

In Ergänzung meiner Vandespolizeilichen Anordnung vom 1. September v. Js. zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügel-Cholera wird auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom <sup>23. Juni 1880</sup><sub>1. Mai 1894</sub> und des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 95) zufolge Anweisung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

1. Das Treiben von Geflügel zu andern als zu Weidezwecken wird verboten. Im übrigen darf die Beförderung nur in Wagen, Kässen, Körben usw. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Kotz und Streu verhindert.

2. Die Geflügelwagen und sonstigen Behältnisse zur Beförderung von Handelsgeflügel müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt und mit Kalkmilch desinfiziert werden.

3. Die Uebertretungen der Verbote ad 1 und 2 unterliegen den Bestimmungen der §§ 66 u. 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom <sup>23. Juni 1880</sup><sub>1. Mai 1894</sub> bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

4. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft.

Köslin, den 23. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Czirn von Terpiß.

Abdruck bringe ich hiermit erneut zur Kenntnis der Interessenten.

Die Polizeibehörden ersuche ich auf die Durchführung der Vorschriften dieser Anordnung zu achten und etwaige Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Rummelsburg, den 3. Oktober 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen zur Disposition des Truppenteils entlassenen Ulan August Karl Wilhelm Domke geboren am 14. 1. 1878 zu Friedrichshöhe, Kreis Rummelsburg welcher — flüchtig ist — ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht bezw. unerlaubter Entfernung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Beschreibung: Alter 25 Jahre.

Bremerhaven, den 28. September 1903.

Eichert, Major z. D. und Gerichtsherr.

Weitere Mitteilungen über Impfungen zur Bekämpfung der Schweinefeuche.

Das polyvalente Schweinefeucheserum, welches nach den Angaben der Professoren Wassermann und Ostertag von dem Pharmazeutischen Institut v. W. Gans in Frankfurt a. M. hergestellt und nach staatlicher Prüfung in den Verkehr gebracht wird, hat im vergangenen Rechnungsjahre, soweit darüber an das Hygienische Institut der Tierärztlichen Hochschule zu Berlin berichtet worden ist, in 218 versuchten Beständen bei 7744 Ferkeln unter 3 Monaten und 2238 älteren Schweinen, insgesamt bei 9982 Schweinen Anwendung gefunden. In allen diesen Beständen herrschte reine Schweinefeuche. In 89 Beständen ist die Impfung erst erfolgt, nachdem im Hygienischen Institute der Tierärztlichen Hochschule, bei welchem zu diesem Zwecke bis auf weiteres eine besondere Abteilung (Abteilung II) eingerichtet ist, festgestellt worden war, daß das Serum gegen den Kulturstamm des versuchten Bestandes schützt. In 129 Beständen geschah die Impfung bei 4263 Ferkeln und 1440 älteren Schweinen ohne vorherige Prüfung. Die Erfolge waren in beiden Fällen nahezu übereinstimmend. Von den 3681 Ferkeln und 798 älteren Schweinen der zuerst genannten 89 Bestände sind 315 Ferkel (=8,4%) und 3 ältere Schweine (=0,4%) gefallen, 22 Ferkel (=0,6%) und 6 ältere Schweine (=0,8%) notgeschlachtet worden, 234 Ferkel (=6,3%) und 22 ältere Schweine (=2,8%) verkümmert und endlich 3110 Ferkel (=84,7%) und 767 ältere Schweine (=96%) gesund geblieben oder, soweit es sich um die Impfung erkrankter Tiere handelte, genesen. Von



den 4263 Ferkeln und 1440 älteren Schweinen der 129 Bestände, in welchen das Serum ohne vorherige (Prüfung angewandt wurde, sind 318 Ferkel (=7,46%) und 8 ältere Schweine (=0,6%) gefallen, 25 Ferkel (=0,6%) und 36 ältere Schweine (=2,5%) notgeschlachtet worden, 142 Ferkel (=3,34%) und 6 ältere Schweine (=0,5%) verkümmert, **3778 Ferkel (=88,6%) und 1390 ältere Schweine (=96,4%)** dagegen gesund geblieben oder genesen.

Ferner ist durch die Prüfungen, die in der Abteilung II des Hygienischen Instituts der Tierärztlichen Hochschule zu Berlin an Schweinefleischkulturen aus den eingesandten Kadavern seuchekrankter Schweine verschiedener Herkunft vorgenommen wurden, nachgewiesen worden, daß das Serum in 90% der Fälle reiner Schweineseuche schützt.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand kann in Fällen, in welchen eine schnelle Impfung angezeigt ist, von der vorherigen Prüfung des Schweinefleischstammes aus dem betreffenden Bestände Abstand genommen werden. Es empfiehlt sich aber, die Prüfung unverzüglich vornehmen zu lassen, wenn trotz Impfung Tiere sterben. Die Abteilung II des Hygienischen Instituts ist bis auf weiteres beauftragt, diese Prüfungen auf tierärztliches Ersuchen auszuführen. Zum Zweck der Prüfung ist das Kadaver eines seuchekranken Ferkels, nachdem es durch Verblutenlassen getötet und die Bauchwand ohne Verletzung der Eingeweide auf die Länge von 3—4 cm durchschnitten wurde, einzusenden. Das Kadaver ist mit einer mit Sublimatwasser angefeuchteten Umhüllung zu versehen und mit Stroh in einer Kiste verpackt porto- und abtragfrei

an  
das Hygienische Institut, Abteilung II,  
der Tierärztlichen Hochschule  
Berlin NW. 9,  
Luisenstr. 56

als Eilpaket oder Eilgut zu schicken. Wenn durch die tierärztliche Untersuchung eines verseuchten Bestandes an Ort und Stelle nachgewiesen ist, daß reine Schweineseuche (ohne Schweinepest) vorliegt, genügt die Einsendung einer erkrankten Lunge, welche in gleicher Weise zu verpacken ist wie die ganzen Kadaver.

Aus den eingangs erwähnten Impfberichten geht hervor, daß in der Mehrzahl der Fälle durch eine einmalige Impfung mit polyvalentem Serum ein Schutz der geimpften Tiere gegen die Erkrankung an Schweineseuche erzielt wurde. Dies bestätigt die Annahme der Professoren Wassermann und Ostertag, daß die mit dem polyvalenten Serum geimpften Schweine unter der schützenden Wirkung des Serums durch Aufnahme des Ansteckungsstoffes in den verseuchten Stallungen aktiv immun werden können. In einem Teil der Fälle traten 3—6 Wochen nach Impfung neugeborener Ferkel erneute Erkrankungen auf, denen zum Teil durch nochmalige Impfung 3—6 Wochen nach der ersten Impfung vorgebeugt werden konnte. Mit Rücksicht auf diese Erfahrungen ist in den Fällen, in welchen die einmalige Impfung mit den festgesetzten Serumengen ausreichenden Schutz nicht gewährt, zu empfehlen, die Serumdosis für Ferkel geringsten Gewichts etwas höher zu bemessen (5 cem statt 4) um die Impfung beim Eintritt von Neuerkrankungen oder vor dem Absetzen zu wiederholen. Die Wiederholung der Impfung vor dem Absetzen ist deshalb angezeigt, weil die Ferkel nach dem Absetzen von der Mutter für Erkrankungen am empfänglichsten und bei ungenügender Schutzwirkung der ersten Impfung der Gefahr einer Erkrankung besonders ausgesetzt sind.

Die Impfung offensichtlich erkrankter Tiere, von welcher bereits in der ersten Mitteilung über diesen Gegenstand abgeraten wurde, von der aber versuchsweise doch an einigen Stellen Gebrauch gemacht worden ist, hat sich im allgemeinen nicht bewährt. Deshalb dürfte auch in Zukunft von der Impfung solcher Tiere Abstand zu nehmen sein, welche bereits offensichtliche Merkmale der Schweineseuche erkennen lassen. Um möglichst mit nicht infizierten Schweinen bei den Impfungen rechnen zu können, ist die Impfung der Ferkel in den ersten Lebenstagen angeraten worden. Diese Empfehlung hat sich insofern bewährt, als nach den vorliegenden Berichten in Beständen, in welchen ältere Ferkel geimpft wurden, die Ergebnisse zunächst ungünstig waren, aber sofort besser geworden sind, als die Ferkel in der ersten Lebenswoche geimpft wurden. Ein Berichterstatter hält die Zeit vom 5.—7. Lebenstage für die zweckmäßigste zur Vornahme der Impfung. Im übrigen sind aber die meisten Impfungen in den ersten drei Lebenstagen nach den Angaben der Berichterstatter mit gutem Erfolge ausgeführt worden.

Die mit der Ausführung oder Ueberwachung der Impfungen betrauten Tierärzte werden ersucht, dem Hygienischen Institut, Abteilung II, der Tierärztlichen Hochschule zu Berlin wie bisher drei Monate nach Vornahme der Impfungen über das Ergebnis nach beifolgendem Muster eine Uebersicht einzureichen.

Auf die Ausführung der veterinärpolizeilichen Maßnahmen hat die Impfung keinen Einfluß.

Berlin, den 1. August 1903.

---

Abdruck vorstehender Mitteilungen bringe ich hiermit zur Kenntnis der Interessenten.  
Rummelsburg, den 2. Oktober 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.



Nachstehend bringe ich ein Verzeichnis der im Monat September 1903 ausgegebenen Jagdscheine zur öffentlichen Kenntnis:

Nr. Fb.	Beginn der Gültig- keit	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.	Kreis.	Jah- res	Ta- ges	Aus- länder Fahres Fahres	L u e n g e l t s l i d	Bemerkungen.
82	1. 9.	Kroggel Paul	Kaufmann	Bial	K u m m e l s b u r g	1				
83	1. 9.	Bazke Emil	Bauunternehmer	Kaffzig		1				
84	1. 9.	Hackbarth August	Förster	Tschlipp		1				
85	1. 9.	Kopischke Ernst	Kaufmann	Rummelsburg		1				
86	2. 9.	Adamy	Pastor	Schweffin		1				
87	4. 9.	Kirschbaum	Gutsverwalter	Barzin		1				
88	5. 9.	Schröder Albert	Gutsförster	Prizig		1				
89	16. 9.	Blaesing Albert	Amtsrichter	Rummelsburg		1				
90	7. 9.	Berndt	Gastwirt	Gewiejen		1				
91	9. 9.	von Buttlar	stud. jur.	z. St. Rohr		1				
92	11. 9.	Boik G.	Besitzer	Selberg B		1				
93	12. 9.	Wolsky Albert	Jäger	Groß-Wolz	1			1		
94	12. 9.	Machande Otto	Förster	Georgendorf	1					
95	14. 9.	Thauerlauf B.	Revierförster	Friedrichshuld	1			1		
96	16. 9.	G. Weichelt	Färbereibesitzer	Hartin	1					
97	16. 9.	Kadtko August	Eigentümer	Georgendorf	1					
98	20. 9.	Perlick Ernst	Eigentümersohn	Georgendorf	1					
99	18. 9.	Kosin Hermann	Forstauffseher	Wodnin	1			1		
100	19. 9.	Freter	Gastwirt	Gr. Schwirsen	1					
101	22. 9.	Kost Bernhard	Ingenieur	Rummelsburg	1					
102	22. 9.	Ströhmer R.	Besitzer	Wissow	1					
103	24. 9.	Hendbeck Max	Gärtnergehilfe	Grünwalde	1					
104	24. 9.	Kuball Otto	Rittergutspächter	Brohen	1					
105	24. 9.	Vindner Ernst	Leutnant d. R.	Gadgen	1					
106	26. 9.	Henden Fritz	Förster	Selliner Furth	1					
107	26. 9.	Kaether Hermann	Cand. jur.	Barzin	1					
108	26. 9.	Gaede Georg	Dekonom	Clarezhöhe	1					
109	29. 9.	von Puttkamer	Wilh Primaner	Barnow	1					
110	29. 9.	Wille	Inspektor	Neu-Kolziglow	1					
111	30. 9.	Benzke J.	Förster	Carlswalde	1					

Rummelsburg, den 1. Oktober 1903.

Der Landrat, von Weiher.

### Auszug aus den Satzungen (Statut) für die Sparkasse des Kreises Rummelsburg.

Die von den Ständen des Rummelsburg'schen Kreises im Jahre 1853 errichtete „Sparkasse des Kreises Rummelsburg“ hat den Zweck, den Bewohnern des Kreises zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu bieten. (§§ 1. 2.)

Die Sparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Rummelsburg Einlagen von 1 Mt. bis 1500 Mt. an und verzinst jede volle Mark mit  $3\frac{1}{2}\%$  (§§ 19. 20)

Die Zinsen werden vom ersten Tage bis auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet Ebenso werden bei Rückzahlung, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Teil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr vorausgegangenen Monats berechnet (§ 21.)

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 2. bis 15. Januar jeden Jahres. Werden dieselben während dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Kapitale zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst. (§ 22.)

Die Gelder der Kreis-Sparkasse dürfen durch das Kuratorium ausgeliehen werden:

- a. gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.



Die Sicherheit wird angenommen bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten  $\frac{2}{3}$  des durch gerichtliche, landschaftliche oder ritterschaftliche Lage und bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch eine gerichtliche Lage festgestellten Wertes, oder bei Liegenschaften innerhalb des 20fachen Grundsteuer-Reinertrages, bei Gebäuden aber innerhalb des 10 bis  $12\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes resp. innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Societät gegen Feuergefährdung versichert sind. Bei städtischen Gebäuden darf die Beleihung auch innerhalb der Hälfte des durch Lage einer inländischen Privat Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche der Sparkassen-Verwaltung genügende Garantie rücksichtlich der Wahrung der Rechte der Hypotheken-Gläubiger bietet, festgestellten Wertes erfolgen, wenn gleichzeitig eine durch zwei von der Sparkassen-Verwaltung als zuverlässig erachtete Schätzer aufgenommene Lage beigebracht wird, nach welcher sich Bedenken gegen die Angemessenheit der Versicherungssumme nicht ergeben.

Die Gewährung der Hypotheken-Darlehen kann erfolgen:

- a. ohne Amortisation oder
- b. mit Amortisation.

Bei Darlehen mit Amortisation zahlt der Schuldner neben dem vereinbarten Zinsfuße eine mit ihm festgestellte Amortisationsrate. Die Amortisationsraten werden als Sparkassen Einlagen auf einem besonderen Amortisations-Konto des Schuldners gebucht und wie gewöhnliche Sparkassen-Einlagen verzinst. Dem Schuldner ist gestattet aufgesparte Amortisationsraten, sobald solche den zehnten Teil des Darlehns erreicht haben, im Grundbuche abschreiben zu lassen.

Dem Beleihungs-Antrage sind folgende Papiere beizufügen:

1. eine Abschrift des Grundbuchblattes,
  2. ein Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle,
  3. ein Auszug aus der Gebäudesteuerrolle,
  4. die Lage und
  5. der Versicherungsschein
- b. auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Personen für Kapital, Zinsen und Kopien als Bürger und Selbstschuldner solidarisch mit eintreten,
- c. durch Ankauf von Inhaberpapieren,
- d. gegen Handschein unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuld-Forderungen.
- e. An Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, Kirchengemeinden und sonstige mit Korporationsrechten ausgestattete Kommunalverbände gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen.

Die Bedingungen der Ausleihe werden durch das Kuratorium mit den Schuldnern vereinbart. (§ 31)

Die Kasse ist für das Publikum geöffnet an jedem Wochentage von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 3 nachmittags mit Ausnahme des 6. eines jeden Monats, an welchem Tage Revision der Kasse stattfindet. Trifft der 6. auf einen Sonn- oder Feiertag, dann bleibt die Kasse am vorhergehenden Wochentage geschlossen. Auch am Nachmittage vor dem Revisionstage und am letzten Tage des Monats ist die Kasse zwecks Abschlusses der Bücher geschlossen.

Kummelsburg, den 7. Juli 1903.

Der Landrat, von Weiher.

---

#### Bekanntmachung.

Unter den Schweinen des Vollbauern Engelte, des Schäfers Guske und des Tagelöhners Ruz, sämtlich aus Gamitz, ist die Rotlaufseuche ausgebrochen. Es wird deshalb hiermit über die Gehöfte derselben die Sperre verhängt.

Gr. Bolz, den 2. Oktober 1903.

Der Amtsvorsteher, von Massow.

---

#### Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Kreisierarzt unter den Schweinen des Lehrers Wiese in Kl. Schwirfen Rotlauf festgestellt hat, wird über das betr. Gehöft bis auf weiteres die Sperre verhängt.

Gr. Schwirfen, den 29. September 1903.

Der Amtsvorsteher, von Massow.

---

Die Sperre über das Gehöft des Rentengutshauers Kohn zu Neufeld wird hiermit aufgehoben.

Lubben, den 29. September 1903.

Freither von Puttkamer, Amtsvorsteher.

---

Nachdem durch den Kreisierarzt das Erlöschen des Rotlaufs unter den Schweinen des Pastor Knieß zu Rohr festgestellt worden ist, wird die Gehöftssperre hiermit wieder aufgehoben.

Rohr, den 30. September 1903.

Der Amtsvorsteher, von Massow



Nachdem die Rotlauffeuche unter dem Schweinebestand des Herrn Lehrers Döring in Gr. Volz erloschen ist, wird die über dessen Gehöft verhängte Sperre hiermit aufgehoben.

Gr. Volz, den 1. Oktober 1903.

Der Amtsvorsteher, von Massow.

#### Bekanntmachung.

Die f. Rt. verhängte Sperre über das Gehöft des Kgl. Försters Neumann zu Papenzin und das des Rentengutsbesizers Döring zu Bial wegen Rotlaufs bez. Rotlaufverdachs wird nach Erlöschen der Seuche aufgehoben.

Gr. Schwirsen, den 1. Oktober 1903.

Der Amtsvorsteher, von Massow.

#### Bekanntmachung.

Unter den Gänsen des Kaufmanns A. Wolff hier Lindenstraße Nr 123 ist durch den beamteten Tierarzt der Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt worden, weshalb das Gehöft bis auf Weiteres unter Sperre gestellt ist.

Rummelsburg, den 3. Oktober 1903.

Die Polizei-Verwaltung. Stedack.

Redaktion des amtlichen Teils königliches Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

## B. Nichtamtlicher Teil.

(Privat-Anzeigen.)

**Herm. Neuber's**  
altbewährte  
**Brustbonbons**

diätisches  
mittelgeg.  
**Husten-**  
u. **Heiser-**  
**keit.**

Bestandtheile: Mel. Extr. Malti, Anis  
Cachou, Plantaginis.

Preis pro Packet 40 Pfennig.

Zu haben in Rummelsburg in der  
Apotheke von Fr. Wolff.

† **Beinschäden,** †  
**Haut-, Harn-,** †

Geschlechtsleiden, Salzfluß, Krampf-  
adergeschwüre, sog. Kindsfüße, Flech-  
ten, weißer Fluß, Onanie etc., frisch  
und veraltet, behandelt brieflich unauf-  
fällig, ohne Berufsstörung. Rück-  
stattung des Honorars, falls Erfolg  
ausbleibt. Briefliche Auskunft umsonst.

Institut **Sanitas**, Berlin, Jerusa-  
lemersstraße 66. Ärztliche Leitung.

Ein Versuch mit  
**Kitscher's Thee**

führt in der Regel zu dauern-  
dem Bez ug.

**Jos. Kitscher**, Thee-Groß-  
handlung **Berlin SW. 47.**

Niederl. bei **F. Wolff**, Apotheker,  
Rummelsburg i. Pom.

# Düngeralk

ab unseren Werken in Zarnhaff, vorläufige Verladung über Station  
Raditt (Strecke: Stettin—Cammin), später direkt ab Zarnhaff,  
Station der Kleinbahn Gützow—Stepenitz, offeriren billigst

**Pommerische Kalksteinwerke.**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Stettin—Bredow.

## CENTRALBLATT FÜR MODEN



**75 Pf.**

**Damen- und Kindergarderobe,**  
**Wäsche, Handarbeiten, Unterhaltung.**

Alle 14 Tage: 12 Seiten reich illustr., Text grösst. Formats

m. **doppelseit. Schnittmusterbogen.**

Abonnements **zu 75 Pf. viertelj.** bei

allen Postanstalten und Buchhandlungen.

**Gratis-Probenummern** versendet der Verlag des

„Centralblatt für Moden“, Berlin W. 35.



**Bart- und Haarwuchs**  
wird üppig, Haarausfall verhindert  
und Schuppen beseitigt, durch das  
berühmteste Mittel „Ulin“ à Dose  
1 Mark. Zahlreiche Dankschreiben.  
Fabrik **Ernst Uhlmann**,  
Dresden, Wettinerstraße 35.

### Rheumatismus=

und Sicht-Kranken teilt unentgeltlich mit, was ihrer lieben Mutter nach jahrelangen gräßlichen Schmerzen sofort Binderung und nach kurzer Zeit vollständige Heilung brachte.

Maria Grünauer  
München, Buttermelcherstr. 11/I.



### Verehrte Dame

Wollen Sie Ihre Gesundheit schützen?

Dann tragen Sie nur ein **Corset** mit schmiegsamen unzerbrechlichen

**Hercules-Spiralfedern** und **Hercules-Schliesse**.

### Dämpfigkeit

chronischer Husten der Pferde  
heilbar.

Erfolg überraschend. Auskunft umsonst.  
Laboratorium Wirthgen, (Gesellschaft m. b. H.), Niederlösnitz-Dresden. 300 a.

Wer sich vor Schaden bewahren will, gebrauche nur

#### Rapid

Mittel g. Durchfall d. Kälber u. Fohlen. Eierdystich auf das eingekendte geprobt und auf das Wärmste empfohlen. Dürre in keiner Wirksamkeit, wo Jungvieh gelitten wird, denn zwischen Erkrankung u. Tod der Tiere liegt oft nur eine kleine Spanne Zeit.

#### Rapid

hat sich in der Praxis glänzend bewährt, was viele Anerkennungen beweisen. Ein Versuch steht unbedingt zu dauernder Freundschaft. Erfolg garantiert. Haltbarkeit unbegrenzt. Preis per Flasche, für mehrere Fälle reichend, nur

**Mark 3,00** incl. Porto.

Bersht. geg. Nachn. od. Boreinsendg. d. Betrages.  
**Osc. Tischbein, Hannover No. 18**

Bestandteile: Flor. Chamomill., Tinct. Valerian., Tinct. Opil., Spirit. aeth., Acid. tannic., Thymol., Infus.

## Wo und Wie

bildet man sich heutzutage zum

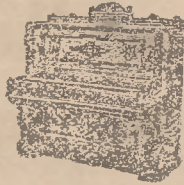
## Guten Kaufmann

aus?

Man verlange Programm von

**Dr. iur. Ludwig Huberti's**  
(Leipzig)

„Modernem Praktischen Handels-Institut.“



## Pianos J. Meyer,

Pianoforte-Handlung,  
Cöslin, Sunferstraße 12,

seit 30 Jahren Lieferant der Königl. Seminare zu Cöslin und Bütow, sowie der Kgl. Präparandenanstalt zu Rummelsburg, ferner Lieferant des Kgl. Kadettenhauses zu Cöslin, der Präparandenanstalt zu Belgard etc., empfiehlt sein großes Lager in

Pianinos v. 400 M. an, sowie Flügel  
und Harmoniums

nur beste Fabrikate, die sich in langjähriger Praxis bewährt haben. Für gute und reelle Bedienung bürgt das Renommee der Firma und zahlreiche im Geschäftskolale ausliegende Zeugnisse.

**Mietsklaviere** von 4 M an per Monat.

Höchster Baar-Rabatt, koulante Theilzahlungen, Franko Zusendung, sowie alle von anderer Seite gebotenen Vorteile

Man verlange Preisliste.